

KEINE GENTECHNIK AUF KIRCHENLAND

Aktueller Stand im Umgang mit Gentechnik auf kirchlichem Pachtland

zusammengestellt von Dr. Gudrun Kordecki, Ev. Kirche von Westfalen

Reihenfolge: chronologisch absteigend

Stand: 30.07.2012

Gliedkirchen der EKD

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN NORDDEUTSCHLAND

(NORDKIRCHE)*

* Die Nordkirche wurde 2012 gegründet. Sie besteht aus den ehemaligen Kirchen Nordelbien, Pommern und Mecklenburg. Daher werden die vorhergehenden Beschlüsse dieser Kirchen hier mit angeführt.

Beschluss der Kirchenleitung, April 2012

- 1. Die Kirchenleitung hält die Folgen beim Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut für nicht hinreichend abschätzbar. Die Kirchenleitung spricht sich daher für ein Verbot des Anbaus von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kirchlichen Ländereien aus.*
- 2. Die Kirchenleitung empfiehlt den Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondervereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen: „Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut dürfen auf den Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden.“*
- 3. Die Kirchenleitung hält eine sorgfältige Debatte zu diesem Thema für erforderlich. Daher wird die Kirchenleitung ihre Empfehlung spätestens alle fünf Jahre überprüfen und bei Bedarf schon früher.*

Stellungnahme der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 4. September 2006

- 1. Die Kirchenleitung hält die Folgen beim Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut gegenwärtig für nicht hinreichend abschätzbar. Die Kirchenleitung spricht sich daher für ein Moratorium hinsichtlich des Anbaus von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kirchlichen Ländereien für den Zeitraum von 5 Jahren aus.*
- 2. Die Kirchenleitung empfiehlt den Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondervereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen: „Zunächst bis zum 31. Dezember 2011 dürfen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut auf den Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden. Diese Regelung kann durch den Verpächter verlängert werden.“*

POMMERSCHE EVANGELISCHE KIRCHE*

Schreiben des Konsistoriums vom 21.02.2007

>>In der Pommerschen Kirche wird übrigens für alle Pacht- oder Nutzungsverträge für kirchliche Ländereien ein Mustervertrag angewendet, der von der EKD empfohlen worden ist und ausdrücklich den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen verbietet.

[...]

Die Initiative, eine einheitliche Position aller Gliedkirchen in der EKD in dieser Frage herbeizuführen, begrüßen wir sehr.<<

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE MECKLENBURGS*

Der Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aus dem Jahre 2001 ist durch die Verwaltung umgehend dahingehend umgesetzt worden, dass in allen Landpachtverträgen, die ab dem Jahre 2001 innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs abgeschlossen wurden, den Pächtern das Ausbringen genmanipulierten Saatgutes untersagt wurde. (Schriftliche Auskunft, KR Steinhäuser, 31.05.2011)

Beschluss der XIII. Landessynode vom 29.03.-01.04.2001

*>> Die Landessynode empfiehlt den Kirchgemeinden bei Neuabschluss bzw. bei der Verlängerung von Pachtverträgen folgende Formulierung aufzunehmen:
„Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden.“ <<*

EVANGELISCHE KIRCHE VON KURHESSEN-WALDECK

Beschluss der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu GVO in der Landwirtschaft vom 23. November 2011

>>a) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck fordert die Bundesregierung auf, gemäß der geltenden Rechtslage der Europäischen Union und der aktuellen Beschlusslage des Deutschen Bundesrates (Bundesrat Drucksache 46/11 Beschluss vom 18.03.2011), dafür Sorge zu tragen, dass bei Saat- und Pflanzgut die „Null-Toleranz-Grenze“ (d. h. keinerlei Verunreinigungen durch gentechnisch veränderte Organismen) zum Schutz von Natur, Konsumenten und Landwirten erhalten und gesichert wird.

b) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck appelliert an den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung damit zu beauftragen, bei der Europäischen Union dafür einzutreten, dass die Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen zum Anbau ausgesetzt wird (Anbau-Moratorium), und er möge in Deutschland die gesetzliche Grundlage für den regionalen Ausschluss gentechnisch veränderter Pflanzen aus der Agrarkultur schaffen.

Die Landesynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck unterstützt - gemeinsam mit 43.250 Unterzeichnern - die „Petition: Biotechnologie - Gentechnik - Zulassungsbegrenzung/ regionales Anbauverbot von gentechnisch veränderten Pflanzen“ an den Deutschen Bundestag vom 08.03.2011 (Hauptpetent: Felix Prinz zu Löwenstein).<<

Beschluss des Landeskirchenamtes vom 08.05.2001

*>> Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut soll auf kirchlichem Land nicht ausgebracht werden. Daher werden die neuen Pachtverträge mit folgendem Zusatz versehen:
„Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden.“
Bei den bestehenden Pachtverhältnissen soll einvernehmlich eine solche Ergänzung zum Pachtvertrag angestrebt werden.<<*

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS

24. Landessynode VI. Tagung, 30. Sitzung, 5. Juni 2010

Beschlüsse (Auszug)

>> 1. *In der Zeit der Moratorien zur Grünen Gentechnik auf Kirchenland hat die Landessynode die Entwicklung dieser Technologie begleitet. Die Erwartungen an diese Technologie haben sich bislang nicht erfüllt. Die Risiken eines Anbaus von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sind weiterhin nicht abschätzbar und eine Rückholbarkeit ist nicht gegeben.*

Angesichts der Folgen eines Anbaus von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut für die Wahlfreiheit von Produzenten und Verbrauchern spricht sich die Landessynode gegen einen Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kirchlichen Ländereien in der hannoverschen Landeskirche aus.

2. *Die Landessynode empfiehlt den Kirchenvorständen beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondervereinbarungen den folgenden Zusatz aufzunehmen: "Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut dürfen auf den Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden."<<*

Synodenbeschluss vom 01. Juli 2005:

>> 1. *Die Landessynode hält unter dem Eindruck der bisher zurückliegenden Erfahrungen die Risiken beim Anbau von gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgut gegenwärtig für nicht hinreichend abschätzbar. Die Landessynode spricht sich daher für eine Fortführung des Moratoriums für den Anbau von gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgut auf kirchlichen Ländereien für den Zeitraum von 5 Jahren aus.*

2. *Die Landessynode empfiehlt den Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondervereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen: „Bis zum 30. September 2010 dürfen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut auf den Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden. Diese Regelung kann durch den Verpächter verlängert werden.“<<*

Synodenbeschluss vom 18.05.2000:

Die Landessynode empfiehlt den Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondervereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen:

>> Bis zunächst zum 30. September 2005 darf gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut auf den Pachtflächen nicht ausgesät und gepflanzt werden.<<

EV.-LUTH. KIRCHE IN OLDENBURG

47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, 5. Tagung am 29. Mai 2010

Beschluss

>> *Genmanipuliertes Saatgut auf kirchlichen Ländereien*

„Genmanipuliertes Saatgut darf nicht auf kirchlichen Ländereien aufgebracht werden. Deshalb wird ab sofort der Musterpachtvertrag in § 8 wie folgt geändert:

Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht aufgebracht werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Verpächters. In § 17 ist als

zusätzlichen Kündigungsgrund aufzunehmen: Wenn der Pächter gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 1 – Aufbringung von verändertem Saatgut – verstößt.“ <<

EV. LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

9. Sitzung der 14. Landessynode, 2.7.2009

Beschluss

>> Die Landessynode spricht sich unter heutigen Bedingungen für ein Anbauverbot von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzengut auf kirchlichem Land aus.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, dies bei der Neuverpachtung und bei Pachtverlängerungen möglichst umzusetzen. <<

Aufnahme eines Passus in den Musterpachtvertrag am 01.11.2005

Unter § 8, "Bewirtschaftung und Unterhaltung der Pachtgrundstücke" heißt es:

>> (2) Der Pächter wird nachdrücklich gebeten, auf dem Pachtgrundstück kein gentechnisch verändertes Saatgut aufzubringen und keine gentechnisch veränderten Organismen anzubauen. Der Verpächter will damit einen aktiven Beitrag zum Schutz und Erhalt der Schöpfung leisten und durch ein nachhaltiges Wirtschaften die Lebensgrundlagen für alle jetzt und zukünftig lebenden Menschen ebenso sichern wie die Natur.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist dies beim Anbau gentechnisch veränderter Organismen nicht zweifelsfrei gewährleistet. <<

BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCHE

Der Kirchenausschuss der Bremischen Landeskirche veröffentlicht am 12.08.2007 die folgende Empfehlung des Umweltbeauftragten:

>> Der Umweltbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche, Pastor Friedhelm Blüthner, hält die Folgen beim Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzengut nach gegenwärtigem Kenntnisstand für nicht hinreichend abschätzbar. Der Umweltbeauftragte spricht sich daher gegen den Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzengut auf kirchlichen Ländereien aus. Die Kirchenland verpachtenden Gemeinden werden gebeten, auf dem Pachtgrundstück kein gentechnisch verändertes Saatgut aufzubringen oder gentechnisch veränderte Organismen anbauen zu lassen.

Der Umweltbeauftragte empfiehlt den betroffenen Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen:
„Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut dürfen auf den kirchlichen Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden. Diese Regelung kann durch den Verpächter verlängert werden.“ >>

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Schreiben des Ev. Oberkirchenrates der Ev. Kirche in Baden vom 22.03.2007

>>Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat sich in einer Entscheidung vom 23. Januar 2007 diese Position [der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau] ausdrücklich zu Eigen gemacht.<<

Schreiben der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau vom 26.10.2004 an alle Pächter:

>>angesichts neuer rechtlicher Entwicklungen weisen wir Sie darauf hin, dass wir in unserem Pachtvertrag nur eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ihnen verpachteten Flächen zugelassen haben (§ 7). Die Verwendung gentechnisch veränderten Saatguts und der Ein- und Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen entspricht nicht einer nachhaltigen Bewirtschaftung, da die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt derzeit noch nicht genügend erforscht sind.<<

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE IN BAYERN

Neuer Pachtvertrag der Pfründestiftsverwaltung vom 01.12.2006

>>§ 8 (2)

Dem Pächter sind gentechnische Arbeiten und die Verwendung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, auf den Pachtgrundstücken strikt untersagt. Gentechnische Arbeiten sind die Erzeugung gentechnisch veränderter Organismen und deren Verwendung, Vermehrung, Lagerung, Zerstörung oder Entsorgung sowie der innerbetriebliche Transport und zwar auch dann, wenn dafür eine behördliche Genehmigung vorliegt. Dem Pächter ist damit insbesondere die Ausbringung gentechnisch veränderten Saatguts verboten. <<

Beschluss der Landessynode vom 29.03.2000:

Die Aufnahme einer Vorbehaltsklausel in die Pachtverträge wurde abgelehnt.

>>Trotzdem empfiehlt der Ausschuß für Gesellschaft und Diakonie den Pächtern kirchlichen Landes Zurückhaltung beim Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut.<<

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE SACHSENS

Seit 2006 gilt die Klausel im Muster Landpachtvertrag der EKD - Ost:

§ 6 Bewirtschaftung, Unterhaltung (Auszug)

>> (1) [...] Dem Pächter ist es nicht erlaubt, gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut auf der Pachtfläche auszubringen bzw. anzubauen. Auf Verlangen der Verpächterin hat der Pächter die Verpflichtung, auf eigene Kosten die ordnungsgemäße Bewirtschaftung in Form von Bodenuntersuchungsergebnissen und/oder Sortennachweisen über Saat- und Pflanzgut zu belegen. <<

Die **Frühjahrssynode** hat am 10.04.2000 den folgenden **Beschluss** gefasst:

*>>Die Synode empfiehlt den Kirchgemeinden, im Blick auf die Vertragslaufzeit beim Neu-Abschluss bzw. bei der Verlängerung von Pachtverträgen eine Entscheidung zu treffen, ob in den Pachtvertrag folgende Formulierung aufzunehmen ist:
„Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden.“<<*

EVANGELISCHE KIRCHE DER PFALZ

Seit dem 04.10.2005 gilt die Klausel im Muster des Landpachtvertrags:

§ 2, Übergabe, Bewirtschaftung und Unterhaltung, Absatz 3 (Auszug)

>> Die Ausbringung von gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut auf dem/den Pachtgrundstück/en ist generell nicht gestattet. Auf mögliche Schadensersatzansprüche des Pächters bei Nichtbeachtung wird ausdrücklich hingewiesen.<<

Beschluss der Landessynode vom 06.05.2004

>> Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und Pfründeverwaltung der Evang. Kirche der Pfalz, die Pachtverträge und Absprachen mit den Landwirten so zu gestalten, dass in den nächsten 5 Jahren keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf kirchlichen Feldern ausgebracht werden. <<

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE ANHALTS

Nach Auskunft der Pressestelle vom 19.02.2007 gibt es keinen formellen Beschluss, allerdings eine Zurückhaltung gegenüber dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen.

Pressemeldung Nr. 26/04, 11.03.2004

>> Kirchenpräsident Helge Klassohn hat sich besorgt gezeigt über den geplanten Anbau von genverändertem Weizen in Sachsen-Anhalt. [...] Klassohn warnte auch vor den Gefahren einer unkontrollierten Ausbreitung von gentechnisch verändertem Erbgut für Natur und Landwirtschaft und verwies auf die Meinungsbildung im Synodalausschuss Kirche und Gesellschaft der anhaltischen Landeskirche, der sich bereits 1995 gegen einen Anbau von gentechnisch verändertem Getreide auf Kirchenland ausgesprochen hatte.<<

LIPPISCHE LANDESKIRCHE

Beschluss des synodalen Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung vom 12.12.2001, wurde am 21.02.2002 allen Kirchengemeinden zur Kenntnis gegeben

>> Bei Neuverträgen wird empfohlen, folgende Klausel in die Pachtverträge aufzunehmen, die für die Laufzeit des Pachtvertrages gültig ist:

- 1) Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden.*
- 2) Über Ausnahmen beschließt der Kirchenvorstand. Der Beschluss einer Ausnahme darf nur aus zwei Gründen erfolgen:
 - 1. Der Pächter weist nach, dass ein für seinen Hof existenzentscheidendes Saat- oder Pflanzgut nur noch als gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut angeboten wird.*
 - 2. Zur Abwendung bedrohlichen Krankheits- oder Schädlingsdrucks wird der Einsatz gentechnisch resistent gemachten Saat- oder Pflanzgutes amtlicherseits verfügt. <<**

EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG

Beschluss der Landessynode vom 17.11.2001

>> 1. Die Landessynode spricht sich gegen die Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen und gegen den Anbau gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes auf kircheneigenem Land aus, weil die Risiken gegenwärtig nicht abschätzbar sind.

2. Die Landessynode fordert die Kirchengemeinden auf, bei Neuabschlüssen bzw. Veränderungen von Pachtverträgen für kircheneigenes Land folgende Formulierung in die Pachtverträge aufzunehmen: „Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden.“ <<

Beschluss der Landessynode vom 11. – 14.11.1998:

>>Die Landessynode hält die Risiken beim Anbau gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes gegenwärtig für nicht abschätzbar. Die Landessynode beauftragt den Ständigen Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung unter Einbeziehung des Umweltbeirates, des Beirates des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande und des Ständigen Theologischen/Liturgischen Ausschusses, an der Thematik weiterzuarbeiten. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich in geeigneter Weise für eine Kennzeichnungspflicht gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes einzusetzen.<<

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND**

**Die Ev. Kirche in Mitteldeutschland umfasst die früheren Landeskirchen von Thüringen und Kirchenprovinz Sachsen.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN THÜRINGEN**

2. Beschluss der Landessynode vom 29.03. – 01.04.2001

Keine Gentechnik auf landwirtschaftlichen Flächen

Auf den Antrag der Vorbereitungsgruppe hat die Landessynode am 30. März 2001 bei einer Gegenstimme und 9 Enthaltungen beschlossen:

>> Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen spricht sich gegen das Ausbringen von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut aus, da schädliche Folgewirkungen auf Gesundheit und Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

Der Landeskirchenrat möge prüfen, wie das Ausbringen von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kircheneigenem Land durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die Pachtverträge unterbunden werden kann. <<

Verbindliches Verbot der Ausbringung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut im Pachtvertragsmuster seit 02.04.2002

KIRCHENPROVINZ SACHSEN**

Beschluss der Landessynode vom 14. – 17.11.1996:

>>Die Synode der Kirchenprovinz Sachsen spricht sich gegen den Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kircheneigenem Land aus.<<

Dieser Beschluss wurde durch eine Entscheidung der Kirchenleitung vom 24.10.1999 erneut bestätigt.

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Beschluss 15 der Kirchenleitung der EKIR vom 26./27.Oktober 2000:

>>1. Die vom Ausschuss für den Dienst auf dem Lande (ADL) in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der EKD ausgesprochene Empfehlung, dafür Sorge zu tragen, dass auf kircheneigenem Land, befristet auf eine Pachtperiode, auf die Aussaat bzw. Anpflanzung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut verzichtet wird, wird zur Kenntnis genommen.

2. Den kirchlichen Grundeigentümern wird empfohlen, beim Abschluss neuer Verträge einen entsprechenden Passus mit Befristung auf eine Pachtperiode als Sondervereinbarung in die Pachtverträge aufzunehmen.<<

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Seit Oktober 2003 enthält der Musterpachtvertrag folgenden Passus:

§ 8 (2) Auszug

>>Dem Pächter ist es nicht erlaubt, gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut auf der Pachtfläche auszubringen bzw. anzubauen.<<

Die **Kirchenleitung** hat in ihrer Sitzung am 04.04.2000 folgenden **Beschluss** gefasst:

>>1.Auf Kirchenland sollen derzeit keine Freisetzungversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt werden.

2. Den Kirchenvorständen wird empfohlen, mit den Pächtern ein Moratorium für den Anbau gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes auf kirchlichen Ländereien für mindestens eine Pachtperiode zu vereinbaren. Dazu soll in die Pachtverträge folgender Zusatz eingefügt werden: "Der Pächter verpflichtet sich, kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut auf der Pachtfläche auszubringen".<<

EVANGELISCHE KIRCHE VON WESTFALEN

Das Verbot von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut wurde im Jahr 2000 in den Musterpachtvertrag aufgenommen.

Beschluss der Landessynode vom 01. – 05.11.1999 „Bündnis für den ländlichen Raum“:

>>Beim Abschluss von Pachtverträgen sollten die Pächter gebeten werden, auf den Einsatz von Gentechnik zu verzichten.<<